

# Beitragsordnung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 8.5.2014

Förderverein Sternenpark Westhavelland e.V.

Entsprechend § 7 der Satzung des *Fördervereins Sternenpark Westhavelland e.V.* wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich und Dauer

(1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des

*Förderverein Sternenpark Westhavelland e.V.*

(2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung. Ein Verrechnen der Mitgliedsbeiträge mit irgendwelchen Leistungen ist nicht möglich.

(3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

## § 2 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird wie folgt festgelegt:

1. für natürliche Personen als ordentliche Mitglieder	24,00 Euro
2. natürliche Personen als fördernde Mitglieder	60,00 Euro
3. Kommunen	240,00 Euro
4. andere juristische Personen	60,00 Euro
5. gemeinnützige Vereine	24,00 Euro

(2) Wird durch eines der Mitglieder einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag gezahlt als vorstehend festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Alle Mitglieder zahlen Ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr auf das Konto des Fördervereins Sternenpark Westhavelland e.V. .

(2) Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht, sofern nicht ein besonderes Datum für den Beginn der Mitgliedschaft bestimmt wurde, mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags zeitanteilig nach Monaten.

(3) Der Jahresbeitrag ist am 01.03. eines jeden Jahres fällig.

### **§ 4 Änderungen der Beitragsordnung**

(1) Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Eine Änderungen oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.